

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark hat am 16.11.2015 für die kirchlichen **Friedhöfe Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn und Schernikau** eine Änderung der Friedhofsordnung vom 18.05.2009 beschlossen.

§ 17 Abs. 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert.
In eine Wahlgrabstätte darf nur ein Sarg eingesetzt werden.
In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Das Gleiche gilt für eine mit einer Urne belegten Wahlgrabstätte.
Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

Fleetmark, 16.11.15

gez. Behrens
Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Fleetmark am 16.11.15 beschlossene Änderung zur Friedhofsordnung der Friedhöfe Fleetmark, Molitz, Kerkau, Lübbars, Rademin, Ladekath, Kassuhn und Schernikau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.12.15 unter dem Aktenzeichen RT 74 der vorstehend genannten Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend genannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 02.12.15

gez. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel